

Finanznot im Pflegefall



In NRW sind 500 000 alte Menschen pflegebedürftig.
Foto: irrago

Wenn Kinder für die Eltern haften müssen

Von SIEGLINDE NEUMANN

Köln/Brühl – Es klingt wie verkehrte Welt: Kinder haften für ihre Eltern. Doch der Grundsatz ist bitterernst – bei finanziellen Engpässen im Pflegefall.

Kraftakt, Lebenskrise – Kfz-Meister Sven Scherer* (51) hat die Pflege für seinen demenz-kranken Vater einigermaßen schmerzfrei regeln können. Seine Schwester Kathrin (45), Lehrerin an einer Realschule, arbeitet zwar nur Teilzeit, aber die Geschwister teilen sich freiwillig die monatlichen Kosten von 1200 € für den ambulanten Pflegedienst, der Vater Ernst (81) versorgt. Vom Pflegeheim schrecken sie noch zurück – zu teuer.

Denn wenn die Rente von Vater und Mutter zu klein ist und deren eigene Rücklagen aufgebraucht sind, wird jeder Pflegefall schnell zum massiven finanziellen Problem – für die erwachsenen Kinder.

„Es gilt eine gegenseitige Unterhaltspflicht“, weiß Eva Gerz, Fachanwältin für Familienrecht in Brühl. „Die Pflicht zum

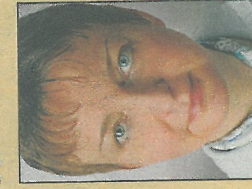
sog. Elternunterhalt besteht aber nur, wenn die Kinder entsprechend verdienen und zuvor das Vermögen des pflegebedürftigen Elternteils aufgebraucht ist und dessen Rente, Zuschüsse aus der Pflegeversicherung und anderen Sozialleistungen (z.B. Pflegegeld) die Kosten der Pflege nicht mehr decken können.“

Dann geht das Sozialamt in Vorlage – und fordert das Geld bei den Kindern rückwirkend zurück. Die Kinder werden – wie bei einem Hartz IV-Antrag oder im Scheidungsfall – aufgefordert, ihre Vermögensverhältnisse

so offenzulegen. Das Amt prüft – auf Basis dieser Selbstauskünfte – die Zahlungsfähigkeit. Eine hochkomplizierte Rechnung. Familienstand, eigene Altersvorsorge, selbst genutzter Wohnraum werden angerechnet. „Aber allein die Ziffer 1500 € Selbstbehalt für Alleinstehende, 2700 € für Familien, schockt“, so die Fachanwältin. Dabei sei das „Schonvermögen“ durchaus großzügig bemessen: „Das selbst genutzte Eigenheim muss man nicht verkaufen.“ Und immerhin sagt das Gesetz auch: Enkel haften für Oma und Opa nicht.

i Besser mit Anwalt

Tipp der Fachanwältin: Listen Sie alle Ausgaben, selbst Raten für Küche, Auto, penibel auf. Oft schließen Sozialämter und betroffene Kinder und verwitwete Elternberatung zum Elternunterhalt kostet laut Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) maximal 226,10 €.



Sozial-Expertin
Michaela Gehm

„Gute Pflege geht nicht mit wenig Geld“

Blitzinterview mit Michaela Gehm, Sozialverbändin NRW. **Pflegekosten – wie oft haften Kinder mit? Immer öfter, weil Heime 3000 € im Monat kosten, und die Pflegeversicherung als Teilkasko selbst in der allerhöchsten Pflegestufe maximal die Hälfte der Kosten deckt. In NRW leben aktuell 170 000 Menschen in Altenpflegeheimen. Das klingt fast wenig.**

Ja, weil das Gros der Arbeit pflegende Angehörige schultern. Aber Familien wohnen weit verstreut, irgendwann ist diese Mammutaufgabe zahlen. privat einfach nicht mehr zu leisten. **Was muss sich ändern?** Das Grundproblem ist die Unterfinanzierung der Pflegeversicherung. Gute Pflege geht nicht mit wenig Geld, nötig wäre eine Bürgerversicherung, in die alle ein-

Fallbeispiel 1

Der Familienvater mit 3500 € netto muss nichts zuschießen

Thomas Schmitz* (51) verdient nicht schlecht (3500 € netto), seine Frau kümmert sich um die Kinder (14/13). Das Pflegeheim für den Vater kostet 3900 € monatlich. Das Vermögen des Rentners ist aufgebraucht, das Sozialamt schließt 1000 € pro Monat zu, fordert das Geld vom einzigen Sohn zurück. Zahlen muss Thomas Schmitz dann doch nicht. Denn vom „gu-

- ten“ monatlichen Nettoverdienst gehen z.B. ab
- Unterhalt für seine Ehefrau (Hausfrau) 1200 €
- Unterhalt für 1. Kind 454 €
- Unterhalt für 2. Kind 454 €
- Private Altersvorsorge (Lebensversicherung) 275 €
- Das bereinigte Netto-Einkommen beträgt 1092 € – deutlich unter dem sog. Familienselbstbehalt von 2700 €.

Fallbeispiel 2

Single-Frau mit 2000 € netto kommt ganz knapp davon

Sekretärin Carmen Zweig* (58) verdient 2000 € netto, hat selber keine Kinder, aber ist beruflich so eingespannt, dass es unmöglich ist, sich um die allein stehende pflegebedürftige Mutter zu kümmern.

Zu deren Heimkosten schießt das Sozialamt 1100 € pro Monat zu, einen Teil fordert die Behörde jetzt von ihr zurück. Zahlen muss die Tochter nicht. Vom monatlichen Nettoverdienst gehen u.a.

- Priv. Altersvorsorge 155 €
- Fahrtkosten (berufsbedingte Aufwendung) 100 €
- Mehrbetrag (der Mietschlüssel für eine allein stehende Person liegt bei 450 €): 105 €
- Kredit-Rate Küche 200 €
- Das bereinigte Netto-Einkommen liegt bei 1440 €, knapp unter dem Single-Selbstbehalt von 1500 €.

Fallbeispiel 3

7200 € netto im Monat – da muss der Bruder alleine ran

Diplom-Ingenieur Matthias Becker* (47) verdient als Abteilungsleiter 4700 € netto, seine Frau 2500 €. Das Paar ist kinderlos. Seine beiden Eltern wohnen in Süddeutschland im Heim. Das Elternhaus ist verkauft, der Erlös verbraucht, zwar springt zu nächst das Sozialamt ein, doch nur, um sich die nicht durch Renten und Pflegegeld gedeckten Kosten

jetzt bei den Kindern zurückzuholen. Beckers Geschwister rechnen ihr Einkommen unter die Grenzen des Selbsthalts von 1500 bzw. 2700 €. Probiert er auch: 400 € private Rentenversicherung, 250 € berufsbedingte Aufwendungen, 900 € Rate fürs Auto (Porsche), 2300 € Miete – nutzt nichts. Er ist als Einziger dran, muss den Heimkostenteil alleine tragen.

Fallbeispiel 4

Ein Sohn ist schon bei „nur“ 4000 € netto in der Pflicht

Ralph Müller* (61) verdient 4000 € netto im Monat, wohnt in einer eigenen, abbezahlten Wohnung. Seine Mutter hat nur eine kleine Rente von 600 €, ihre Rücklagen sind aufgebraucht, das Sozialamt zahlt 1000 € zu den Heimkosten – und will das Geld vom Sohn zurück. Auf sein Netto-Einkommen werden 400 € als geldwerter

Vorteil für mietfreies Wohnen aufgeschlagen, abgezogen werden 350 € monatliche Schuldentilgung (als Teil seiner Altersvorsorge), 150 € berufsbedingte Aufwendungen wie z.B. Fahrtkosten. Abzüglich 1500 € Selbstbehalt bleiben so 2400 € netto. Da von müsste der Sohn 50 % ans Sozialamt zahlen.

* Alle Namen geändert